
Entscheidung Nr. 3295 (V) vom 20.07.88
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.07.88

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 21. und 29.06.88 eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS am 20.07.88 in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Aquarius"
Videofilm
VPS Video Programm Service GmbH, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Die Beteiligte vertreibt den Videofilm "Aquarius". Dieser entstand 1987 in Italien. Als Darsteller wirken mit: David Brandon, Barbara Cupisti, Don Fiere, Robert Ghigoro, Mickey Knox, John Mergben, Clain Parker, Gori Parrel. Regie führte Michael Suavi.

Die Obersten Landesjugendbehörden haben den Videofilm "Aquarius" mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

2. In einem kleinen Schauspielhaus wird ein Theaterstück über einen Massenmörder geprobt. Im Verlauf der Proben verletzt sich eine Schauspielerin leicht und wird in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt. Dort gelingt einem Massenmörder die Flucht. Er versteckt

sich im Wagen der Schauspielerin und gelangt so mit ihr ins Theater. Dort beginnt eine Mordserie; nach und nach liquidiert der Geisteskranke mit bloßen Händen, mit Messern und einer Kettensäge die Schauspieler. Letztendlich findet der Mörder den Tod, nachdem nur noch eine Schauspielerin die Mordserie überlebt hat.

3. Die Jugendämter der Stadt Köln und des Landkreises Schwandorf haben beantragt,

den Videofilm "Aquarius" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Stadtjugendamt Köln führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus, in der enormen Menge und Grausamkeit der dargestellten Mord- und Gewaltszenen bestehe eine deutliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche. Die Ansicht einer fortlaufenden Kette von brutalsten Morden, angefangen vom Spalten des Kopfes bis hin zum Zersägen von Körpern könne im seelischen Gleichgewicht und emotionalen Haushalt von Kindern und Jugendlichen schwere Störungen hervorrufen.

Auch nach Ansicht des Kreisjugendamtes Schwandorf ist der Film jugendgefährdend. Es handele sich um eine mit brutalen Mordszenen (Tötungen mit Bohrer, Motorsäge, Axt, Genickbruch) angereichertes Werk. Diese dargestellten Tötungshandlungen sowie das Aufzeigen der durch verschiedenste Verstümmelungen (Kopf abgesägt, Rumpf durchgetrennt) entstellten Leichen hätten eine verrohende Wirkung auf den kindlichen und jugendlichen Betrachter. Tötungen bestimmten das Geschehen des Films. Die Kamera verharre auf blutenden, verletzten Körpern und bereits gestorbenen. Hiermit werde auf das Interesse des Zuschauers an Gewalt abgezielt. Der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

4. Die Beteiligte hat gegen die Anträge sowie gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren Widerspruch erhoben. Sie hat beantragt,

über den Antrag vor dem 12er-Gremium nach § 15 a Abs. 4 GjS zu entscheiden.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben "Aquarius" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Sie verständigten sich über die Entscheidungsgründe. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

Gründe

6. Die Indizierungsanträge sind begründet. Der Videofilm "Aquarius" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist offenbar (§ 15 a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, bestätigt durch die Rechtsprechung, auszulegen ist.

Für jeden unbefangenen Betrachter wird unmittelbar klar, daß der Videofilm "Aquarius" verrohend i.S.d. Paragraphen 1 Abs. 1 Satz 2 GjS wirkt und damit sozialetisch desorientierend ist. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie Gewalt im großen Stil und epischer Breite zeigen und weil Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen? in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9ff mit weiteren Nachweisen.

Wie die Antragsteller übereinstimmend zu Recht vortragen, enthält "Aquarius" eine Fülle von Gewalthandlungen. Der geisteskranke Mörder bringt nach und nach alle Schauspieler um. Noch in der psychiatrischen Klinik gelingt ihm die Flucht, nachdem er einen Pfleger umgebracht hat. Diesen kann man - mit einer Spritze im Hals stekend - tot sehen. Eine Schauspielerin bringt der Geisteskranke um, indem er ihr einen Axthieb in Höhe des Mundes quer in den Kopf versetzt. Dies kann der Zuschauer aus gewisser Entfernung mitverfolgen. Der Geisteskranke schlüpft in die Rolle eines Schauspielers, den er zuvor umgebracht hat. Bei einer Tötungsszene würgt er eine Actrice. Anschließend sticht er mehrfach mit einem Messer auf sie ein. Der Zuschauer kann im einzelnen mitverfolgen, wie der Mörder mit dem Messer in der Hand weit ausholt und das Mordinstrument in den Körper des Mädchens haut. Der Produzent des Theaterstücks wird von dem Geisteskranken ermordet. Ein weiterer Schauspieler findet den Tod, indem der Geisteskranke diesen mit einem Arm durch ein Loch in der Tür festhält, und gleichzeitig einen Bohrer durch dessen Leib treibt. Einer der Schauspieler hält versehentlich einen maskierten Kollegen für den Mörder. Mit einer Axt schlägt er auf diesen ein. Dessen blutige Wunden werden dem Zuschauer nicht vorenthalten. Der Geisteskranke verletzt mit einer Motorsäge eine weibliche Schauspielerin, die später mit ihren Wunden in einer Brausetasse liegend nochmals gezeigt wird. Ein anderer wird mit diesem Instrument sofort getötet. Einer weiteren Actrice wird das Genick gebrochen. Der Geisteskranke schleppt alle Leichen auf die Bühne und postiert sie dort. Einem der Getöteten hat er das Haupt abgeschlagen. Dieser Kopf steht auf einem Tisch. Die letzte Schauspielerin wird von dem Geisteskranken ebenfalls attackiert; sie kann einen Schraubenzieher in das von einer Maske bedeckte Gesicht schlagen und ihn durch Versprühen eines Feuerlöschers auf Distanz halten. Als der Geisteskranke von einem Theatergerüst auf die Bühne gefallen ist, wirft die Überlebende eine brennende Tonne auf den Mann. Lichterloh brennend wird er gezeigt. Er überlebt jedoch diese Attacke und will mit seiner Axt am nächsten Tag die Schauspielerin umbringen. Ein Bediensteter des Theaters kann den Geisteskranken jedoch erschießen: Mit einer Pistole trifft er den Mörder zwischen die Augen. Das total verstümmelte Gesicht wird zum Schluß eingeblendet.

7. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS waren nicht ersichtlich. Dafür wurde von dem Beteiligten nichts vorgetragen, auch im übrigen war dafür kein Anhaltspunkt ersichtlich. "Aquarius" besteht aus einer selbstzweckhaften Ansammlung verschiedener Mord-szenen.

8. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS war nicht gegeben. Dagegen sprach zum einen das hohe Maß an Jugendgefährdung, das von dem Videofilm ausgeht. Die ununterbrochene Aneinanderreihung selbstzweckhafter Tötungshandlungen konnten nicht als unbedeutend eingestuft werden. Auch wird den Videohändlern "Aquarius" als gutes Geschäft in der Fachpresse empfohlen, vergleiche etwa Videomarkt Nr. 9/88. Damit ist eine weite Verbreitung des Videofilms zu befürchten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).